

dem completirten R. Die 4 andern scheinen dann die folgenden Pariser Handschriften zu enthalten; 2281 saec. XI—XII (R), 2286 und 2285 (beide R cum praetermissis saec. XII), und vielleicht 2993 A, saec. X (vergl. S. 509). Ihr Colbertinus 1052 freilich muss eine q-Handschrift gewesen sein¹⁾. Von ihren andern Handschriften können wir noch den S. Victorinus im Parisiensis 14500 saec. X (C + P) und einen Tellerianus im Parisiensis 2287 saec. XIII (Mischsammlung der 709) wieder erkennen. Ihr Codex S. Gatiani apud Turonos, 700 fere annorum, ist eine r-Handschrift. 14 andere Handschriften²⁾, unter denen nicht weniger als 7 normännische sich befinden, sind sicher meist Sammlungen der Classe R cum epistolis praetermissis. Der Erfolg, den auch für sie eine genaue Analyse der Maurinernoten liefern würde, entspricht wenig der Arbeitsmasse und man muss sich wohl hüten, auf das Nicht-Citiren der Mauriner grosses Gewicht zu legen; es ist daraus nie ein sicherer negativer Schluss zu ziehen³⁾. Aber auch in den Citaten ist ab und zu Verwechslung und Unordnung der Handschriften vorgekommen. Für die Corbier P-Handschrift haben wir oben S. 477 ein eclatantes Beispiel gegeben. Noch schlagender kann man sich davon überzeugen, wenn man die Mühe nicht scheut, in ihrer Edition die nur in C vorkommenden Briefe zu verfolgen und sieht, dass sie sich fast immer 'vix in alio', 'in his solis' etc. ausdrücken und dennoch selten alle ihre Handschriften mit den sämtlichen C-Briefen: den Victorinus, Remigianus und Vaticanus A citiren. Es genügt schliesslich zuzufügen, dass sie auch bei den aus Goussainville übernommenen Noten nicht durchaus zuverlässig sind.

Noch war die Ausgabe der Mauriner nicht lange beendet, als man schon anfang, von einer neuen, besseren zu schreiben. So Gradonicus in seiner brieflichen Abhandlung 'De nova S. G. M. editione procuranda'⁴⁾. Im ersten Brief, den er in Brixen 1739 geschrieben hat, spricht er von der Absicht einer neuen Venetianischen Ausgabe und macht einige Vorschläge zu Aenderungen; sie sind von geringer Bedeutung. Die späteren Ausgaben blieben sicherlich durchaus Nachdruck der Mauriner.

26) Venedig 1768—76. G. M. opp. ed. Gallicciolli; in Tom. VII—IX das Register. Gallicciolli hebt zwar auf dem Titel hervor, es sei eine vermehrte und verbesserte Ausgabe

1) Altersbestimmungen der Colbertini siehe zu IX, 52; der Colbertinus 1052 wird zu IX, 60 citirt, ein anderer cc. annorum 900 not. 406 zu IX, 122, ein dritter not. 40 zu A, 8. 2) Von diesen wird nur der Codex Regius 3800, früher ein Floriacensis, zu II, 41 und zu A, 8 genauer citirt. 3) Völlig irre müssen Bemerkungen führen wie zu VIII 1: 'deinceps epistolae collatae sunt ad sex Vatic. mss. A—F', während doch in den meisten dieser Handschriften nur die folgenden q-Briefe stehen, nicht die aus C und P. 4) Eine 2. Auflage erschien Rom, 1753.